

Marktsatzung
der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein vom 21.02.1991;
geändert durch Artikel 5 der Euro-Anpassungs-
satzung vom 13.12.2001

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein hat am 13.12.1990 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 64) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. I, 16. Abs. I und 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) sowie den §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) folgende Marktsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Marktsatzung gilt für die Ordnung und die Gebühren des Wochenmarktes der Ortsgemeinde Heidesheim.
- (2) Der Wochenmarkt der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein ist eine öffentliche Einrichtung. Auf dem Wochenmarkt dürfen Anbieter die nach § 9 zugelassenen Waren anbieten.
- (3) Der Markt findet auf dem Rathausplatz auf einer ausgewiesenen Fläche statt.
- (4) Für die Dauer des Marktes ist der Gemeingebrauch auf dem belegten Platz entsprechend eingeschränkt.

§ 2 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf den Wochenmärkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a) Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen zu behindern oder sie in anderer Weise zu belästigen,
 - b) Die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art und ohne Genehmigung zu befahren
 - c) Fahrzeuge oder Anhänger auf der Marktfläche abzustellen; Ausnahmen für Marktbesucher bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde Heidesheim,
 - d) Hunde auf den Wochenmärkten frei laufen zu lassen,

- e) Auf den Wochenmärkten ruhestörenden Lärm zu verursachen oder zu musizieren,
 - f) Werbe- und andere Hinweisschilder anzubringen und
 - g) Informationsstände aufzustellen sowie Werbematerial zu verteilen.
- (3) Preisauszeichnungsschilder sind dem Marktbild anzupassen. Sie dürfen eine Größe von 30 x 50 cm, max. 1.500 m² nicht überschreiten.
- (4) Feuerwehrdurchfahrten und Rettungswege sowie die Durchgänge zwischen den Verkaufsständen sind freizuhalten. Vorbauten dürfen in die Fahrgasse nicht hineinragen.

§ 3 Markttag

- (1) Wochenmarkttag ist der Freitag.
- (2) Fällt der in dem vorgenannten Absatz festgelegte Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt grundsätzlich am Tag zuvor statt.

§ 4 Einschränkung des Marktbetriebes

- (1) Die Ortsgemeinde Heidesheim ist berechtigt, in Ausnahmefällen, die Plätze der Wochenmärkte auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Marktes sowie über ein Ausfallen des Markttag.
- (2) Steht der für den Markt festgesetzte Platz nur teilweise zur Verfügung, so sind die Jahresplatzinhaber bei der Verteilung der vorhandenen Standplätze vor den Monatsplatzinhabern und den Tagesplatzbeschickern bevorrechtigt.
- (3) Während der Kirchweihe, des Erntedankfestes und sonstigen genehmigten Sondernutzungen steht der Rathausplatz für Märkte nicht zur Verfügung.
- (4) Bei einer Verlegung des Marktes sind dafür folgende Straßen und Plätze – je nach Bedarf – vorgesehen:

Uferstraße – Gemeindehaus
Fußweg zwischen Rathaus und Uferstraße
Parkplatz Bahnhof Heidesheim
Bereich Bahnhof

§ 5 Marktzeiten

- (1) Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 9.00 Uhr.
- (2) Die Verkaufszeit endet um 13.00 Uhr.

- (3) Mit dem Verkauf muss spätestens um 10.00 Uhr begonnen werden. Der Verkauf darf frühestens eine Stunde vor dem Ende der Verkaufszeit eingestellt werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann durch die Ortsgemeinde Heidesheim eine abweichende Verkaufszeit festgelegt werden.
- (5) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefangen werden. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
- (6) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme am Markt ist von der vorherigen Zulassung durch die Ortsgemeinde abhängig. Zugelassen werden kann jedermann, der Waren der in § 9 bezeichneten Art anbietet. Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz. Ziel es, ein möglichst umfangreiches und ausgewogenes Warensortiment auf den einzelnen Wochenmärkten vorzuhalten.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen genaue Angaben enthalten über
 - 2.1 Firma, Name der Anschrift des Anbieters,
 - 2.2 Art der anzubietenden Ware,
 - 2.3 Größe des benötigten Verkaufsplatzes,
 - 2.4 Markt und Markttag bzw. Markttage.
- (3) Anträge auf Monats- und Jahresplätze (gemäß § 8 II) sind schriftlich bei der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein einzureichen. Anträge auf Tagesplätze können mündlich an den Marktmeister gerichtet werden.

§ 7 Widerruf einer Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
 - a) Ein Jahresplatz vom Inhaber zusammenhängend sechs Markttage ohne vorherige Unterrichtung der Ortsgemeinde Heidesheim nicht in Anspruch genommen wurde. Der Platz kann dann anderweitig vergeben werden;
 - b) Den sich aus dieser Marktsatzung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr oder sonstigen Pflichten nicht nachgekommen wird;
 - c) Gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird.

§ 8 Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze

- (1) Verkaufsplätze werden nach der Art der Ware zugewiesen.
- (2) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt durch den Marktmeister. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Verkaufsplätze werden nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs für jeweils einen bestimmten Wochentag (Tagesplatz), für jeweils bestimmte Wochentage eines Monats (Monatsplatz) oder für jeweils bestimmte Wochentage des Kalenderjahres (Jahresplatz) zugeteilt.
- (3) Vor der Zuweisung durch den Marktmeister darf kein Verkaufsort genutzt werden.

Die Platzinhaber sind nicht befugt, einen Verkaufsort ohne Genehmigung durch die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein zu wechseln, zu tauschen oder einem Dritten – auch nicht unentgeltlich und vorübergehend – zu überlassen.

- (4) Jahres- oder Monatsplätze, die von den Inhabern nicht bis spätestens 9.00 Uhr in Anspruch genommen wurden, kann der Marktmeister für diesen Tag anderweitig vergeben. Der eigentliche Platzinhaber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf:
 - a) Räumung seines zugeteilten Platzes
 - b) Zuteilung eines anderen Platzes
 - c) Anteilige Erstattung der Jahres- oder Monatsgebühr.

§ 9 Zugelassene Warenarten

Auf dem Markt dürfen nur folgende Waren feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
4. ökologische Produkte lt. Anlage.

§ 10 Beschaffenheit der Waren

- (1) Angebotene Waren müssen grundsätzlich einwandfrei beschaffen und soweit vorgeschrieben, auch nach Handelsklassen ausgezeichnet sein.
- (2) Es ist verboten,
 - a) in Fäulnis übergegangenes Obst und Gemüse,
 - b) unreifes Obst
 - c) gesundheitsschädigende, verdorbene oder verfälschte Lebensmittel zu verkaufen oder auf eine andere Art und Weise in den Verkehr zu bringen.

- (3) Von dem Verbot des Abs. 2 Buchstabe b) sind unreife Äpfel und Birnen, Stachelbeeren und Nüsse ausgenommen. Diese sind von reifem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit der deutlich lesbaren Beschriftung

U N R E I F

kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.

- (4) Pilze dürfen nur bis spätestens am Tag nach dem Sammeln auf dem Markt angeboten werden. Werden Pilze angeboten, ist auf Schildern die Pilzart anzugeben und darauf hinzuweisen, dass es sich um leicht verderbliche Ware handelt, die zum sofortigen Verzehr bestimmt ist.

Die Pilze sind vom Anbieter besonders sorgfältig daraufhin zu prüfen, dass sich nicht ungenießbare oder gesundheitsschädliche Pilze unter ihnen befinden.

- (5) Folgende Pilze dürfen auf den Wochenmärkten angeboten werden:

- | | |
|--|------------------------|
| - Austernpilze | Brätlinge |
| - echte Reizker | Frauentäublinge |
| - Grünlinge | Kuhmaul |
| - Maipilze | Maronen |
| - Parasolpilze | Pfifferlinge |
| - Reifpilze | Rotfüßchen |
| - Rotkappen | Standröhrlinge (junge) |
| - rötende Champignons
(Zucht- u. Wiesenchampignons) | Steinpilzarten |
| - Schneepilze | Waldgerlinge |
| - Ziegenlippen | Violette Ritterlinge |

§ 11 Ausstellen, Lagern und Schutz der Waren

- (1) Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Marktbild anzupassen, das sich in seiner Gesamtheit in die städtebauliche Umgebung einzufügen hat.
- (2) Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden, auszustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von stets sauber zu haltenden Unterlagen verkauft werden. Säcke oder Decken sind als Unterlagen nicht erlaubt.
- (3) Zum Schutze des Verkaufspersonals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen sind Marktschirme ohne Werbung aufzustellen, die sich in einem sauberen Zustand befinden müssen. Überdachungen der Verkaufsplätze, die nicht handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmgestellen/Schirmen entsprechen, sind nicht gestattet.
- (4) Die Anbieter haben sauberes Verpackungsmaterial bereitzuhalten und bei Bedarf zu verwenden.

§ 12 Feilbieten und Verkauf der Waren

- (1) Feilbieten und Verkauf der nach § 9 zugelassenen Waren ist nur von den zugeteilten Verkaufsplätzen aus gestattet. Die Anbieter haben sich dabei jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere ist lautes Ausrufen und Anbieten der Waren unzulässig. Technische Hilfsmittel sind verboten.
- (2) Fahrzeuge aller Art dürfen nicht als Verkaufsstände benutzt werden. Die Ortsgemeinde kann für das Feilbieten von Lebensmitteln tierischer Herkunft und Käse sowie auf Antrag Ausnahmen gestatten.
- (3) Lebende Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen auf den Markt gebracht und angeboten werden, wobei sichergestellt sein muss, dass die Tiere dabei nicht gequält werden.
- (4) Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren ist eine Verkaufstätigkeit auf den Wochenmärkten nicht gestattet.

§ 13 Reinhalten der Marktflächen

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Verkaufsplatzes verantwortlich. Nach Marktschluss haben die Anbieter ihren Verkaufsplatz frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen. Stellt die Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein Abfallbehälter oder Müllsäcke zur Verfügung, sind diese zu benutzen.
- (2) Das Verunreinigen der Durchgänge zwischen den Verkaufsplätzen ist verboten.

§ 14 Gebührengegenstand, Entstehung der Gebührenschild

Die Zulassung zum Wochenmarkt zum Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung des Platzes.

§ 15 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren richten sich nach dem Platz des Wochenmarktes, nach Tages-, Monats- und Jahresplätzen und nach der Verkaufsplatzlänge. Bei Tagesplätzen wird zusätzlich eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Bei der Verkaufsplatzlänge wird jeder angefangene laufende Meter aufgerundet. Die Tiefe des Standplatzes darf bis zu 3 m betragen.
- (3) Bei den nachfolgenden Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 16 Gebührensätze und Fälligkeit der Gebühren

(1) Wochenmärkte

1. Tagesplatzgebühr:

- 1.1 Gebührenhöhe:
Die Tagesplatzgebühr errechnet sich aus der Grundgebühr und der Verkaufsplatzgebühr
- 1.2 Grundgebühr:
Die Grundgebühr beträgt 2,60 EUR.
- 1.3 Verkaufsplatzgebühr:
Je angefangenen lfd. Meter 1,00 EUR.
- 1.4 Fälligkeit
Tagesplatzgebühren sind nach der Anforderung am Tag der Nutzung fällig.

2. Monatsgebühr:

- 2.1 Gebührenhöhe:
Je angefangenen lfd. Meter pro Markttag der Woche 3,00 EUR.
- 2.2 Fälligkeit:
Monatsplatzgebühren sind nach Anforderung mit der erstmaligen Nutzung des Platzes fällig.

3. Jahresplatzgebühr:

- 3.1 Gebührenhöhe:
Je angefangener laufender Meter pro Markttag der Woche 31,00 EUR.
- 3.2 Fälligkeit:
Jahresplatzgebühren werden nach der Anforderung zum 30.06. des laufenden Jahres fällig.

(2) Für Neuanbieter sind die ersten 4 Markttag gebührenfrei.

(3) Wird eine Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, wird ein Säumniszuschlag gemäß § 39 Abs. 1 Ziff. 5 KAG i.V.m. § 240 Abgabenordnung gefordert.

§ 17 Aufsicht

(1) Der Markt unterliegt der Aufsicht durch die Ortsgemeinde.

(2) Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals (Marktmeister) sind zu befolgen.

- (3) Die Beauftragten der Ortsgemeinde haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich der fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 a) Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise belästigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 b) die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 c) Fahrzeuge oder Anhänger auf der Marktfläche ohne Genehmigung abstellt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 d) Hunde auf den Wochenmärkten frei laufen lässt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 e) auf den Wochenmärkten musiziert oder ruhestörenden Lärm verursacht,
6. entgegen § 2 Abs. 2 f) Werbe- und andere Hinweisschilder anbringt,
7. entgegen § 2 Abs. 2 g) Informationsstände aufbaut oder Werbematerial verteilt,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Preisauszeichnungsschilder anbringt die nicht dem Marktbild angepasst sind,
9. entgegen § 2 Abs. 4 die Feuerwehrdurchfahrten, Rettungswege oder die Durchgänge zwischen den Verkaufsständen nicht freihält sowie Vorbauten von Marktständen in die Fahrgassen hineinragen lässt,
10. entgegen § 5 die festgesetzten Auf- und Abbaueiten sowie Verkaufszeiten nicht beachtet,
11. entgegen § 6 ohne Zulassung am Markt teilnimmt,
12. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Verkaufsplätze nicht zuweisungsgemäß nutzt oder ohne Zustimmung durch die Ortsgemeinde einen Dritten überlässt,
13. Pilze anbietet, die nicht in § 10 Abs. 5 genannt sind,
14. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Verkaufsplatz und die Präsentation der Waren nicht dem Marktbild anpasst,
15. entgegen § 11 Abs. 2 Lebensmittel auf Säcken, Decken oder unsauberen Unterlagen ausstellt oder diese mit nicht mindestens 60 cm Abstand vom Boden lagert,
16. entgegen § 11 Abs. 3 Verkaufsplätze mit Überdachungen versieht,

17. entgegen § 11 Abs. 4 unsauberes Verpackungsmaterial verwendet,
 18. entgegen § 12 Abs. 1 den Verkauf der zugelassenen Waren nicht von dem ihm zugeteilten Verkaufsplatz durchführt oder durch lautes Ausrufen und Anbieten seiner Waren sich gegenüber den anderen Marktschickern und Marktbesuchern aufdringlich verhält,
 19. entgegen § 12 Abs. 2 ohne Zustimmung der Ortsgemeinde Fahrzeuge als Verkaufsstände benutzt,
 20. entgegen § 12 Abs. 3 lebende Tiere in dafür nicht geeigneten Behältnissen zum Markt bringt, anbietet oder die Tiere dabei quält,
 21. entgegen § 12 Abs. 4 Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren den Verkauf gestattet,
 22. entgegen § 13 Abs. 1 auf den Wochenmärkten nach Marktschluss seinen Verkaufsplatz nicht frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert hinterlässt,
 23. entgegen § 13 Abs. 2 die Durchgänge zwischen den Verkaufsplätzen verunreinigt,
 24. entgegen § 17 Abs. 2 den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet oder
 25. entgegen § 17 Abs. 3 den Beauftragten der Ortsgemeinde den Zutritt zu seinem Stand verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausendeinhundertdreizehn Euro im Falle fahrlässigen Handelns bis zu zweitausendfünfhundertsechsfünfzig Euro geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld gemäß § 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) erhoben werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 1991 in Kraft.

Heidesheim am Rhein, den 21.02.1991

Eckert, Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Marktsatzung

Ökologische Produkte

Das Angebot umfasst:

Landwirtschaftliche Produkte von Betrieben, die nach anerkannten Richtlinien des ökologischen Landbaues arbeiten und sich einer entsprechenden Eigenkontrolle unterworfen haben. Neben Gemüse und Obst werden Honig und Brot angeboten. Da in erster Linie Frischprodukte aus eigenem Anbau angeboten werden, sind saisonbedingte Schwankungen im Angebot nicht zu vermeiden.

Weitere Anbieter von Produkten aus ökologischem Anbau, die ständig auf dem Wochenmarkt präsent sind finden sich an ihren Stammplätzen im Bereich des „normalen“ Wochenmarktes.

- Baubiologische Produkte, wie Naturfasern und –lacke, Dämmmaterialien, Bodenbeläge oder schadstofffreie Baumaterialien.
- Naturkosmetika aus natürlichen Inhaltsstoffen und ohne künstliche Konservierungsstoffe.
- Reinigungs- und Waschmittel (nach dem „Baukastensystem“), die sich durch besondere Umweltschonung auszeichnen.
- Holzprodukte und –Spielsachen, deren Oberflächen umweltfreundlich behandelt sind. Tropenholzerzeugnisse werden vermieden.
- Töpferwaren mit schwermetallfreien Glasuren.
- Umweltschutzpapier, Produkte von Schulheften bis hin zu Schmuckkarton, Bürobedarfsprodukte.
- Informationsstände von Umweltschutzgruppen.

Zum Ökomarkt werden Anbieter zugelassen, die nach eigenen Angaben umweltfreundliche Produkte anbieten. Jeder Verbraucher kann sich durch Befragen der Anbieter ein eigenes Bild über diese Produkte machen. Eine besondere Kontrolle der Anbieter seitens der Ortsgemeinde Heidesheim erfolgt nur, soweit sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die angebotenen Produkte nicht umweltfreundlich sind.

Anlage 2 zur Marktsatzung

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat mit Verfügung vom 21. Februar 1991 gem. § 2 GemO Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen diese Satzung nicht geltend gemacht.

Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung erfolgt folgender Hinweis:

1. Eine Verletzung der Bestimmungen über
2. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.